

Satzung für TANZ MIT Borken e.V.

Neufassung vom 13.11.2023

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.10.2005 in Borken/Westfalen gegründete Verein führt den Namen TANZ MIT Borken e.V. mit Sitz in Borken/Westfalen.

Er ist in das Vereinsregister des für den Verein zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer VR 3811 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist ein Einspartenverein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes auf der Ebene Bewegung des Körpers mit Musik als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst bei Volljährigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung und erkennt diese mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann jeweils zur Mitte und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Eine Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor dem Kündigungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und müssen jeweils halbjährlich im Voraus entrichtet werden. Dabei kann das Mitglied wählen, ob es selber überweist oder dem Verein eine widerrufbare Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilt.

Endet die Mitgliedschaft, so erfolgt keine anteilige Rückerstattung des gezahlten Halbjahresbeitrages.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Mitglieder, die von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit sind, haben für die Zeit der Beitragsbefreiung kein Stimmrecht.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Adresse mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie kann auch per Mail erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Jedes Mitglied kann bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
Nachträglich eingereichte Anträge werden rechtzeitig vor der Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 3/4 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
In der Mitgliederversammlung können nicht anwesende Mitglieder nur dann gewählt werden, wenn diese im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall einer Wahl schriftlich an den/der ersten Vorsitzenden gegeben hat.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes und des Berichtes vom Kassenprüfer/von der Kassenprüferin
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder durch den stellvertretende/n Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Intern wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen oder selbst verwalten.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Verbandsmitgliedschaften

Er gehört dem

- Kreissportbund Borken e.V.
- Stadtsportverband Borken e.V.
- Verband für Modernen Fünfkampf NRW e.V.

Die Rechte werden durch die Mitglieder des Vorstand nach § 26 BGB wahrgenommen.

Eine Regelung zur Benennung von Delegierten erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein kann mit Beschluss des Vorstandes weiteren Verbänden beitreten.

§ 12 Auslagen/Vergütungen

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende

Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. (Auslagen wie z.B. Büromittel, Porto, Telefonkosten, Fahrtkosten) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Horizont“, Kinderkrebshilfe Weseke e.V., Hoher Weg 24, 46325 Borken-Weseke mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15: Datenschutz

Der Vorstand hat eine Datenschutzordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Tanz Mit Borken e.V., Vereinsregister Nr. VR 3811 (Amtsgericht Coesfeld)

Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2023 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Martin Schlüter
1. Vorsitzender

Monika Schroer
stellvertretende Vorsitzende